

Bedingungssynopse Gothaer Cyber-Versicherung von 10/2019 auf 01/2022 – Gothaer Cyber-Versicherung für Unternehmen (Industrie)

Titel	Teil / Ziffer	Klausel alt	Klausel neu
Computersysteme von Dritten / Social Media	Teil I Ziffer 3. Änderung im 2. Absatz + Erweiterung neuer Inhalt	3. Hacker-Angriff Ein Hacker-Angriff liegt vor, ... In Erweiterung von Teil I Ziffer 1. Absatz 4 zählen zum Computersystem des Versicherten bei einem Hacker-Angriff, ausschließlich bezogen auf bei dem Versicherten selbst eintretende Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Teil IV Ziffer 1., auch Cloud-Services sowie Computersysteme, die von einem im Versicherungsschein namentlich benannten Dritten betrieben werden, auch wenn dieser nicht ausschließlich für den Versicherten tätig ist.	3. Hacker-Angriff Ein Hacker-Angriff liegt vor, ... In Erweiterung von Teil I Ziffer 1. Absatz 4 zählen zum Computersystem des Versicherten bei einem Hacker-Angriff, ausschließlich bezogen auf bei dem Versicherten selbst eintretende Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Teil IV Ziffer 1., auch Cloud-Services sowie Computersysteme, die von einem Dritten für den Versicherten betrieben werden , auch wenn dieser nicht ausschließlich für den Versicherten tätig ist. Nicht zu der Erweiterung des Computersystems des Versicherten gemäß Teil I Ziffer 3. Absatz 2 zählen Services und Systeme von Social Media Plattformen / Sozialen Netzwerken wie zum Beispiel Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn oder XING.
Rückwärtsversicherung – Ursache	Teil II Ziffer 3. Streichung im letzten Spiegelstrich	3. Rückwärtsversicherung Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für solche Versicherungsfälle, ... – deren Ursache dem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer bekannt war oder hätte bekannt sein müssen .	3. Rückwärtsversicherung Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für solche Versicherungsfälle, ... – deren Ursache dem Versicherten vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer bekannt war.
Medienhaftpflicht – Social Media	Teil II Ziffer 7.4 Neuer Inhalt vor letztem Absatz	7.4 Medienhaftpflicht 7.4.1 Versichertes Risiko Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu Ziffer 1. auch für die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherten wegen Ansprüchen Dritter ... Digitale Medieninhalte sind Inhalte auf der Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Ausschlüsse in Teil V Ziffer 9. und 10. gelten insoweit nicht bzw. teilweise nicht.	7.4 Medienhaftpflicht 7.4.1 Versichertes Risiko Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu Ziffer 1. auch für die gesetzliche Haftpflicht eines Versicherten wegen Ansprüchen Dritter ... Digitale Medieninhalte sind Inhalte auf der Grundlage digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden gemäß Absatz 1. die in Verbindung mit Social Media Plattformen/Sozialen Netzwerken wie zum Beispiel Facebook, Instagram, Twitter, TikTok, LinkedIn oder XING stehen. Die Ausschlüsse in Teil V Ziffer 9. und 10. gelten insoweit nicht bzw. teilweise nicht.
Kosten für Verbesserungsmaßnahmen	Teil III Ziffer 3.2 Erweiterung Neuer Inhalt	3.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder der Hacker-Angriff, besteht Versicherungsschutz ebenfalls für Honorare, Auslagen und Aufwendungen des Dienstleistungsunternehmens für Empfehlungen zur Verbesserung der Informationssicherheit der vom Versicherungsfall direkt betroffenen Teile des Computersystems des Versicherten.	3.2 Kosten für Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen Bestätigt sich die Datenrechtsverletzung, die IT-Sicherheitsverletzung oder der Hacker-Angriff, besteht Versicherungsschutz ebenfalls für Honorare, Auslagen und Aufwendungen des Dienstleistungsunternehmens für Empfehlungen zur Verbesserung der Informationssicherheit der vom Versicherungsfall direkt betroffenen Teile des Computersystems des Versicherten. Ersetzt werden auch Kosten für angemessene und geeignete Maßnahmen, welche zur Schließung der für den Versicherungsfall ursächlichen und direkt betroffenen Sicherheitslücke dienen. Die Freigabe der Kostenübernahme für die oben aufgeführten Verbesserungsempfehlungen und Verbesserungsmaßnahmen muss im Vorfeld durch den Versicherer erfolgen.
Daten im Arbeitsspeicher	Teil III Ziffer 3.6.4 Erweiterung neuer Inhalt hinter letztem Spiegelstrich	3.6.4 Nicht versicherte Kosten Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung zu den in Teil V genannten Ausschlüssen – Kosten für – die Wiederherstellung ... – ... Dies gilt nicht, sofern die Kosten einer Verbesserung gleich oder geringer sind, als die ansonsten anfallenden Kosten.	3.6.4 Nicht versicherte Kosten Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – in Ergänzung zu den in Teil V genannten Ausschlüssen – Kosten für – die Wiederherstellung ... – ... – die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur in Arbeitsspeichern befinden oder befunden haben. Dies gilt nicht, sofern die Kosten einer Verbesserung gleich oder geringer sind, als die ansonsten anfallenden Kosten.
Überschreiten zeitlicher SB	Teil IV Ziffer 1.1 Erweiterung Neuer Inhalt	1.1 Versichertes Risiko Versicherungsschutz besteht unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein ausgewiesenen zeitlichen Selbstbeteiligung und der vereinbarten Haftzeit ... Die zeitliche Selbstbeteiligung beginnt mit dem Betriebsunterbrechungsschaden.	1.1 Versichertes Risiko Versicherungsschutz besteht unter Berücksichtigung der im Versicherungsschein ausgewiesenen zeitlichen Selbstbeteiligung und der vereinbarten Haftzeit ... Die zeitliche Selbstbeteiligung beginnt mit dem Betriebsunterbrechungsschaden. Sofern die Betriebsunterbrechung die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung überschreitet, besteht auch Versicherungsschutz für den Teil des Betriebsunterbrechungsschadens, der während der zeitlichen Selbstbeteiligung eingetreten ist.
Mehrkosten – Gehälter	Teil IV Ziffer 1.4.3 Erweiterung Einschub	1.4.3 Mehrkosten Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme des im Versicherungsschein genannten Sublimits für Betriebsunterbrechung dem Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die dieser nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verkürzen oder begrenzen, insoweit sie die Kosten übersteigen, die entstanden wären, hätte die Betriebsunterbrechung nicht stattgefunden.	1.4.3 Mehrkosten Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung erstattet der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme des im Versicherungsschein genannten Sublimits für Betriebsunterbrechung dem Versicherten auch alle angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die dieser nach Zustimmung des Versicherers für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebes aufwendet. Mehrkosten sind Kosten, die zusätzlich zu den gewöhnlichen Kosten der Fortführung des Betriebes aufgewandt werden müssen, um eine versicherte Betriebsunterbrechung zu verkürzen oder begrenzen (hierzu zählen auch zusätzlich aufgewandte Gehälter mitversicherter Personen), insoweit sie die Kosten übersteigen, die entstanden wären, hätte die Betriebsunterbrechung nicht stattgefunden.

Titel	Teil / Ziffer	Klausel alt	Klausel neu
Vertragsstrafen	<p>Teil IV Ziffer 2.1 bis 2.3</p> <p>Geänderte Nummerierung + Erweiterung Neuer Inhalt</p>	<p>2. PCI-DSS-Vertragsstrafen</p> <p>2.1 Versichertes Risiko</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von Vertragsstrafen, die durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry-Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.</p> <p>Teil II Ziffer 6. gilt entsprechend.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Teil V Ziffer 8. (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Teil V Ziffer 11. (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.</p> <p>2.2 Versicherungsfall</p> <p>Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Teil IV Ziffer 2.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.</p> <p>Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Teil II Ziffer 4. bzw. 3. entsprechend.</p> <p>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.</p>	<p>2. Vertragsstrafen</p> <p>2.1 PCI-DSS-Vertragsstrafen</p> <p>2.1.1 Versichertes Risiko</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von vor der Datenrechtsverletzung oder dem Hacker-Angriff vereinbarten Vertragsstrafen, die durch einen E-Payment Service Provider wegen einer Verletzung eines Payment Card Industry-Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.</p> <p>Teil II Ziffer 6. gilt entsprechend.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Teil V Ziffer 8. (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Teil V Ziffer 11. (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.</p> <p>2.1.2 Versicherungsfall</p> <p>Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Teil IV Ziffer 2.1.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.</p> <p>Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Teil II Ziffer 4. bzw. 3. entsprechend.</p> <p>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.</p> <p>2.2 Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen</p> <p>2.2.1 Versichertes Risiko</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Falle einer Betriebsunterbrechung nach Teil IV Ziffer 1. für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von vor der Betriebsunterbrechung vereinbarten Vertragsstrafen, die der Versicherte wegen nicht erfüllter eigener Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen aufgrund einer Betriebsunterbrechung nach Teil IV Ziffer 1. zu leisten hat.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Teil V Ziffer 8. (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Teil V Ziffer 11. (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.</p> <p>2.2.2 Versicherungsfall</p> <p>Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Teil IV Ziffer 2.2.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit der, der Betriebsunterbrechung nach Teil IV Ziffer 1. zugrundeliegende Sachverhalt erstmalig und nachprüfbar innerhalb der Vertragslaufzeit durch den Versicherten oder einen sonstigen Dritten festgestellt wurde (Feststellungsprinzip). Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Teil II Ziffer 4. bzw. 3. entsprechend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.</p> <p>2.3 Vertragsstrafen wegen Verletzung von Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten</p> <p>2.3.1 Versichertes Risiko</p> <p>Versicherungsschutz besteht im Falle einer Datenrechtsverletzung oder eines Hacker-Angriffs für die Abwehr unberechtigter und die Freistellung von berechtigten Forderungen zur Zahlung von vor der Datenrechtsverletzung oder dem Hacker-Angriff vereinbarten Vertragsstrafen aufgrund von Verletzungen von Geheimhaltungspflichten und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes oder vergleichbaren inländischen oder ausländischen Rechtsnormen.</p> <p>Die Ausschlüsse gemäß Teil V Ziffer 8. (Vertragliche Haftungserweiterungen) sowie Teil V Ziffer 11. (Strafen, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter) gelten insofern nicht.</p> <p>2.3.2 Versicherungsfall</p> <p>Als Versicherungsfall gilt die erstmalige schriftliche Geltendmachung der Forderung gemäß Teil IV Ziffer 2.3.1 gegenüber dem Versicherten (Anspruchserhebungsprinzip) während der Dauer des Versicherungsvertrages oder der sich daran anschließenden Nachmeldefrist, soweit die Datenrechtsverletzung oder der Hacker-Angriff während der Dauer des Versicherungsvertrages oder während der Rückwärtsversicherung begangen worden ist.</p> <p>Hinsichtlich Nachmeldefrist und Rückwärtsversicherung gelten Teil II Ziffer 4. bzw. 3. entsprechend.</p> <p>Maßgeblicher Zeitpunkt für die Geltendmachung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Anspruchsschreibens beim Versicherten.</p>

Titel	Teil / Ziffer	Klausel alt	Klausel neu
Cyber Betrug	Teil IV Ziffer 3.2 Geänderte Nummerierung + Erweiterung Neuer Inhalt	3.2 Cyber-Diebstahl 3.2.1 Versichertes Risiko Ergänzend zu Teil III Ziffer 1. besteht Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) durch <ul style="list-style-type: none"> – eine Manipulation der Web-Seite oder daran angeschlossener Datenbanken und Programme eines versicherten Unternehmens (z. B. des Angebotstools, des Web-Shops oder der Kundendatenbank); – eine Manipulation des Online-Bankings oder von Online-Zahlungssystemen versicherter Unternehmen; – Diebstahl oder Veränderung von Daten (zum Beispiel Phishing oder Pharming), welche die versicherten Unternehmen zur Teilnahme am Zahlungsverkehr befähigen; – eine unberechtigte Nutzung der Telefonanlage versicherter Unternehmen. Der Ausschluss Teil V Ziffer 17. gilt insoweit teilweise nicht.	3.2 Cyber-Diebstahl und Cyber-Betrug 3.2.1 Versichertes Risiko 3.2.1.1 Cyber-Diebstahl Ergänzend zu Teil III Ziffer 1. besteht Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) durch <ul style="list-style-type: none"> – eine Manipulation der Web-Seite oder daran angeschlossener Datenbanken und Programme eines versicherten Unternehmens (z. B. des Angebotstools, des Web-Shops oder der Kundendatenbank); – eine Manipulation des Online-Bankings oder von Online-Zahlungssystemen versicherter Unternehmen; – Diebstahl oder Veränderung von Daten (zum Beispiel Phishing oder Pharming), welche die versicherten Unternehmen zur Teilnahme am Zahlungsverkehr befähigen; – eine unberechtigte Nutzung der Telefonanlage versicherter Unternehmen. Der Ausschluss Teil V Ziffer 17. gilt insoweit teilweise nicht 3.2.1.2 Cyber-Betrug Ergänzend zu Teil III Ziffer 1. besteht Versicherungsschutz für unmittelbare Vermögensschäden (direkte Geldverluste) durch die Täuschung einer mitversicherten Person als unmittelbare Folge eines Hacker-Angriffs auf das Computersystem der Versicherten. Ausdrücklich kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch die Täuschung einer mitversicherten Person ohne einen erfolgten Hacker-Angriff auf das Computersystem der Versicherten. Der Ausschluss Teil V Ziffer 17. gilt insoweit teilweise nicht.
Schadenfallkündigung	Teil VI Ziffer 1.3 Änderung + Erweiterung Neuer Inhalt	1.3 Kündigung nach dem Versicherungsfall Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kündigen. Unabhängig von ihrem Rechtsgrund bedarf eine Kündigung zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.	1.3 Kündigung nach dem Versicherungsfall Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kündigen. Unabhängig von ihrem Rechtsgrund bedarf eine Kündigung zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Versicherer verzichtet darauf, nach Eintritt eines Versicherungsfalles den Versicherungsvertrag aus diesem Grunde zu kündigen.
Versicherungsfälle im Ausland Geltungsbereich Währung, Zahlung und Versicherungssteuern	Teil VI Ziffer 4. Geänderte Nummerierung + Erweiterung Teilweise neuer Inhalt	4. Versicherungsfälle im Ausland Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme von Haftpflichtansprüchen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltend gemacht werden oder auf der Verletzung deren Rechts beruhen. Soweit ein ausländischer Versicherter aufgrund ausländischer Rechtsvorschriften keinen Anspruch gegen den Versicherer auf Versicherungsschutz aus diesem Vertrag hat oder haben darf, besteht für ihn kein Versicherungsschutz. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	4. Versicherungsfälle im Ausland 4.1 Geltungsbereich Der Versicherungsschutz wird – soweit rechtlich zulässig – weltweit gewährt. Sofern wegen lokaler gesetzlicher Regelungen (insbesondere aufgrund sogenannter Non-admitted-Verbotsland-Regelungen/Staaten mit Erlaubnisvorbehalt) die Gewährung von Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag rechtlich nicht zulässig ist und somit kein Versicherungsschutz aus diesem Vertrag besteht, wird Versicherungsschutz des wirtschaftlichen Interesses des Versicherungsnehmers an einem ausländischen Tochterunternehmen, gemäß Teil VI Ziffer 9 (Finanzinteresse) zur Verfügung gestellt. 4.2 Währung, Zahlung und Versicherungssteuern Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist. Die Gothaer führt indirekte Steuern und steuerähnliche Abgaben in den EU/EWR Staaten ab. Die gegebenenfalls in den übrigen Ländern entstandenen Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind durch den Versicherungsnehmer zu entrichten. Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird der Versicherungsnehmer zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsaufteilung zur Verfügung stellen. Wird von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlage zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nachzuentrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben. Dies gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers als haftend angesehen wird.

Titel	Teil / Ziffer	Klausel alt	Klausel neu
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	Teil VI Ziffer 8.1 Neuer Inhalt und Streichung im letzten Absatz	8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls Der Versicherte hat angemessene, den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende, technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit zu unterhalten, um Datenrechtsverletzungen, IT-Sicherheitsverletzungen und Hacker-Angriffe zu verhindern und die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen. Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind jedoch zulässig, wenn sie notwendig sind, um Herstellervorgaben von technischen Einrichtungen und Verfahren zu erfüllen oder um die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen und Verfahren des Versicherten aufrecht zu erhalten. Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend. Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.	8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls Der Versicherte hat mindestens die folgenden technischen Einrichtungen, Systeme und Verfahren zur Informationssicherheit zu unterhalten, um Datenrechtsverletzungen, IT-Sicherheitsverletzungen und Hacker-Angriffe zu verhindern und die Wiederherstellung von Daten und Programmen zu ermöglichen: <ul style="list-style-type: none"> - Datensicherung Die Durchführung einer täglichen Datensicherung (Back-up) in Form von Duplikaten bzw. Sicherungskopien der versicherten elektronischen Daten und Programme auf Sicherungsdatenträgern. Die Datensicherung hat dabei auf Systemen des Versicherten zu erfolgen, welche außerhalb des Datensicherungsprozesses physisch vom Netzwerk des Versicherten getrennt sind, so dass im Versicherungsfall kein gleichzeitiger Zugriff auf Originaldaten sowie die Duplikate bzw. Sicherungskopien möglich ist. Die Datensicherung wird einem regelmäßigen, mindestens jährlichen, Wiederherstellungstest unterzogen. - Netzwerksicherheit Technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff auf elektronische Daten, Programme, Netzwerke und Systeme des Versicherten, mindestens durch den Einsatz von automatisch aktualisierten und funktionsfähigen Antivirenprogrammen und Firewalls. Antivirenprogramme müssen dabei auf allen Endgeräten eingesetzt werden. - Patch-Management Das Vorhandensein eines Patch-Managements, als zentrale Lösung, die netzwerkweit und herstellerübergreifend sicherstellt, dass die jeweils aktuellen Patches, Updates oder Servicepacks mindestens monatlich, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, eingespielt werden. Systeme, die nicht mehr vom Hersteller unterstützt und aktualisiert werden können (Altsysteme), sind ausschließlich, sofern technisch möglich, in einer getrennten Netzwerkumgebung zu betreiben. - Datensicherheit und Benutzerkonten Der Einsatz von geeigneten organisatorischen und technischen Maßnahmen, mindestens mittels Verschlüsselung oder Passwortschutz, bei der Speicherung von elektronischen Daten auf einem Computersystem des Versicherten. Die Bereitstellung von separaten Benutzerkonten für administrative Aufgaben sowie das Vorhandensein einer Passwörterlinie für alle Benutzerkonten. - Fernzugriff Das Vorhandensein von geeigneten Sicherheitsvorkehrungen für den Fernzugriff auf ein Computersystem des Versicherten, mindestens mittels Zweifaktor-Authentifizierung und/oder Virtual Private Network (VPN). - Notfallmanagement Das Vorhandensein eines Notfallplans mit festgelegten Maßnahmen und Verantwortlichkeiten für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der betriebsnotwendigen Systeme bzw. deren Wiederanlauf. - Mitarbeiterschulung/Prävention Regelmäßige, mindestens jährliche Durchführung von Schulungs- und/oder Weiterbildungsmaßnahmen für die mitversicherten Personen in den Bereichen der Informationssicherheit und des Datenschutzes. Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherte auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	Teil VI Ziffer 8.2 Ergänzung Einschub	8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls 8.2.1 Anzeige des Versicherungsfalls Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen.	8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls 8.2.1 Anzeige des Versicherungsfalls Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich über die im Versicherungsschein genannte Cyber-Hotline-Nummer , spätestens jedoch innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.
Obliegenheiten Cyber-Erpressung	Teil VI Ziffer 8.2.7 Ergänzung erster Spiegelstrich	8.2.7 Besondere Obliegenheiten für die Cyber-Erpressung (Teil IV Ziffer 4.) Im Falle einer Cyber-Erpressung obliegt es dem Versicherten, <ul style="list-style-type: none"> - den Versicherer vor Zahlung des Erpressungsgeldes unverzüglich über die Cyber-Erpressung zu informieren; - ... 	8.2.7 Besondere Obliegenheiten für die Cyber-Erpressung (Teil IV Ziffer 4.) Im Falle einer Cyber-Erpressung obliegt es dem Versicherten, <ul style="list-style-type: none"> - den Versicherer vor Zahlung des Erpressungsgeldes unverzüglich über die Cyber-Erpressung zu informieren und sich über das weitere Vorgehen mit dem Versicherer abzustimmen; - ...